



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

GZ: ABT13-11.10-597/2020-14

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Stefan Rath, Neustift bei Sebersdorf 23, 8272 Bad Waltersdorf
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.600 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 4. Mai 2020

**Stefan Rath, Neustift bei Sebersdorf 23, 8272 Bad Waltersdorf
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.600 Mastgeflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 24. Jänner 2020 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Waltersdorf als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Stefan Rath, Neustift bei Sebersdorf 23, 8272 Bad Waltersdorf „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.600 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 24. Jänner 2020 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Waltersdorf als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Stefan Rath, Neustift bei Sebersdorf 23, 8272 Bad Waltersdorf „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.600 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 19. November 2019 (**Beilage 1**)
- Stellungnahme des Gestaltungsbeirates der Marktgemeinde Bad Waltersdorf vom 19. November 2019 (**Beilage 2**)
- Grundbuchsauszug EZ 795 KG Sebersdorf (**Beilage 3**)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 14. November 2019 (**Beilage 4**)
- Baubeschreibung (**Beilage 5**)
- Oberflächenentwässerungskonzept (**Beilage 6**)
- Einreichplan (Grundriss, Schnitt, Ansichten) vom 14. November 2019, Plan Nr. 1/3, erstellt von der HAAS-Fertigbau Holzbauwerk Ges.m.b.H. & Co KG, Radersdorf 62, 8263 Großwilfersdorf (**Beilage 7**)
- Einreichplan (Grundriss, Schnitt, Ansichten) vom 14. November 2019, Plan Nr. 2/3, erstellt von der HAAS-Fertigbau Holzbauwerk Ges.m.b.H. & Co KG, Radersdorf 62, 8263 Großwilfersdorf (**Beilage 8**)
- Einreichplan (Lageplan) vom 18. November 2019, Plan Nr. 3/3, erstellt von der HAAS-Fertigbau Holzbauwerk Ges.m.b.H. & Co KG, Radersdorf 62, 8263 Großwilfersdorf (**Beilage 9**)
- Technische Beschreibung der Lüftungsanlage vom 18. November 2019, erstellt von der Sterrer GmbH, Kirchdorf 2, 4673 Gaspoldshofen (**Beilage 10**)

II. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 29. Jänner 2020 in Erledigung des behördlichen Ersuchens vom 24. Jänner 2020 mitgeteilt, dass das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

III. Am 30. Jänner 2020 teilte die Baubehörde in Beantwortung der behördlichen Anfrage vom 24. Jänner 2020 mit, dass sich keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Vorhaben befinden.

IV. Am 12. März 2020 hat die Baubehörde in Erledigung des behördlichen Ersuchens vom 7. Februar 2020 die auf Grund der Tierart und der Platzzahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bekanntgegeben.

V. Mit Schreiben vom 23. März 2020 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?

VI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 31. März 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit Schreiben der ABT 13 vom 23. März 2020 wurde die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, eine immissionstechnische Begutachtung des Vorhabens von Stefan Rath durchzuführen. Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung eines Stallgebäudes für 39.600 Masthühner.

Seitens der UVP-Behörde wurde um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- 1) Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
- 2) Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
- 3) Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung (2018): Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-06-18, 16 S
- Schreiben der ABT 13 vom 23. März 2020
- Fa. Haas: Einreich- und Lageplan vom 18. November 2019
- Fa. Haas: Baubeschreibung vom 19. November 2019
- Fa. Schauer: Lüftungsbeschreibung vom 6. Dezember 2019
- Fa. Sterrer: Lüftungs- und Fütterungsbeschreibung vom 18. November 2019

Abbildung 1: Lageplan des geplanten Masthuhnstalls Rath



Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren aus dem Bericht ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ herangezogen.

Zur Überprüfung des räumlichen Zusammenhangs mit bestehenden tierhaltenden Betrieben wurden seitens der Behörde folgende Betriebe bekannt gegeben:

Tabelle 1: Bestehende tierhaltende Betriebe in der Umgebung des geplanten Einreichprojekts

Betrieb	Gst. Nr.	Legalisierter Tierbestand
Hermine und Anton Pöllabauer	1137, KG Geiseldorf	15 Sauen 200 Mastschweine
Renate und Josef Samer	1009/1, KG Geiseldorf	44 Sauen 375 Mastschweine
Christian Josef Neuhold	1447/4 und .63/1, KG Ebersdorf	30 Zuchtsauen 85 Mastschweine
Maria Wilfinger	1269/1, KG Ebersdorf	6 Zuchtsauen 180 Mastschweine
Josef und Petra Fuchs-Koch	767/2, KG Rohrbach	200 Mastschweine oder 200 Zuchtsauen

Laut Einreichunterlagen beträgt das Endgewicht der Hühner nach einem Mastzyklus von 38 Tagen 1.650 g. Ca. ein Drittel der Hühner wird jedoch bereits nach einer Mastdauer von 30 Tagen ausgestallt. Für die letzten 8 Tage eines Mastzyklus wird von einer linearen Gewichtszunahme ausgegangen. Es sind 7 Umtriebe pro Jahr geplant.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war nicht klar, ob der bestehende Betrieb Koch über einen Konsens für Mastschweine oder Zuchtsauen verfügt. Daher wurden beide Varianten emissionsseitig berechnet und dargestellt.

Tabelle 2: Mittlere Geruchsfrachten für das Einreichprojekt Rath noch ohne Berücksichtigung von Leerzeiten

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Rath	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	26400	0.00165	160	25.09
	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	13200	0.00130	160	9.90
	Überdachtes Geflügelkotlager TS < 55%	180	1	3	1.94
					36.94

Tabelle 3: Geruchsfrachten für den bestehenden Betrieb Pöllabauer

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Pöllabauer	Sauen ohne Ferkel, Eber	15	0.6	50	1.6
	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	200	0.13	140	13.1
					14.7

Tabelle 4: Geruchsfrachten für den bestehenden Betrieb Samer

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Samer	Sauen ohne Ferkel, Eber	44	0.6	50	4.8
	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	375	0.13	140	24.6
					29.3

Tabelle 5: Geruchsfrachten für den bestehenden Betrieb Neuhold

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Neuhold	Sauen ohne Ferkel, Eber	30	0.6	50	3.2
	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	85	0.13	140	5.6
					8.8

Tabelle 6: Geruchsfrachten für den bestehenden Betrieb Wilfinger

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Wilfinger	Sauen ohne Ferkel, Eber	6	0.6	50	0.6
	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	180	0.13	140	11.8
					12.4

Tabelle 7: Geruchsfrachten für den bestehenden Betrieb Koch

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Koch	Sauen ohne Ferkel, Eber	200	0.6	50	21.6
	oder Mastschweine bis 110 kg, strohlos	200	0.13	140	13.1
					34.7

2.3 Entlüftung

Tabelle 8: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

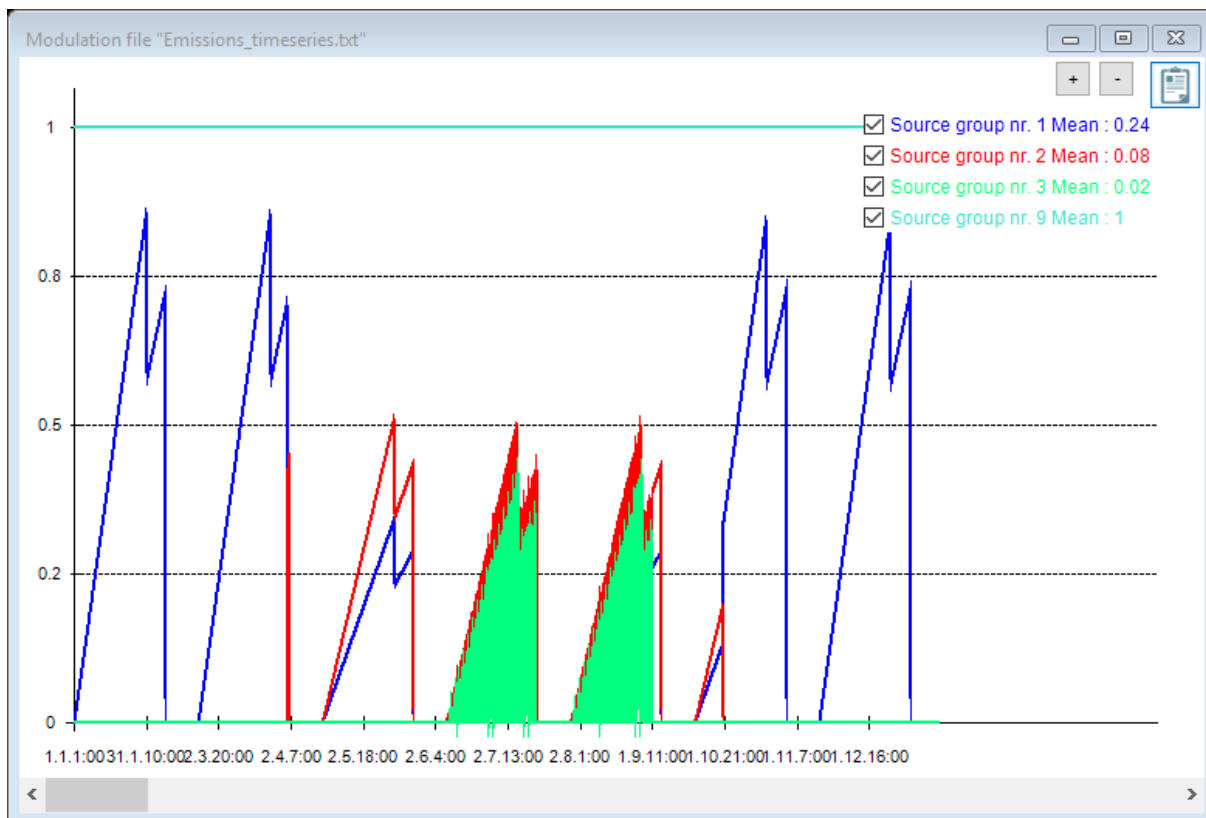
Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Masthühnerstall	L1,3,5	10,0 / 1,8	10,0 / 10,0
Masthühnerstall	L2,4	10,0 / 1,8	6,5 / 6,5
Masthühnerstall	L6-10	10,0 / 1,8	10,0 / 10,0

Abbildung 2 stellt die zeitliche Modulation der einzelnen Kaminquellgruppen für das Einreichprojekt Rath dar. Die regelbare Kamingruppe L2, 4 (Source group 1) emittiert das gesamte Jahr über und stellt im Winterhalbjahr die einzige Emissionsquelle dar. Die Kamingruppe L1, 3, 5 (Source group 2) wird im Sommerhalbjahr hinzugeschaltet und die Kamingruppe L6-10 (Source group 3) wird nur in den Monaten Juni bis August im Zeitraum von 10 bis 18 h in den Berechnungen berücksichtigt, da diese Entlüftung zur Abdeckung der Hitzespitzen verwendet wird. Für die Kaminentlüftung entspricht der Modulationsfaktor

1 jener fiktiven Emission, die sich am Ende des Mastzyklus von 38 Tagen für 39.600 Masthühner ergeben würde. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Emissionsmodulation für die Kamine ergeben sich im Jahresmittel 24 MGE/h, hierbei sind die Leerzeiten inkludiert.

Für das Kotlager (Source group 9) entspricht der Modulationsfaktor 1 der mittleren Emissionsrate.

Abbildung 2: Zeitliche Variation der Geruchsemissionen für das Einreichprojekt Rath



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche)



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2020a) bzw. in Öttl (2020b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 600 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Tabelle 9: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL 20.1
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,0 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 26 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund
Gebietsgröße	2.970 m x 3.060 m
Partikelanzahl	1.080.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

Abbildung 4: Eingabeparameter für GRAL

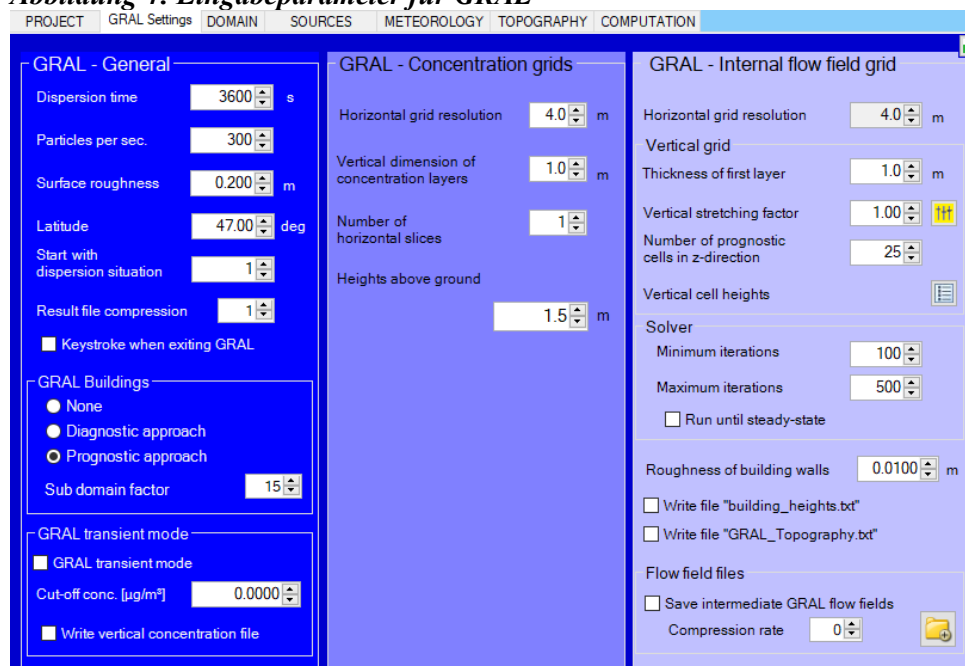


Abbildung 5: Modellgebiet, Gebäude bzw. Bewuchs



Abbildung 6: Gelände (10 m Isolinen) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL

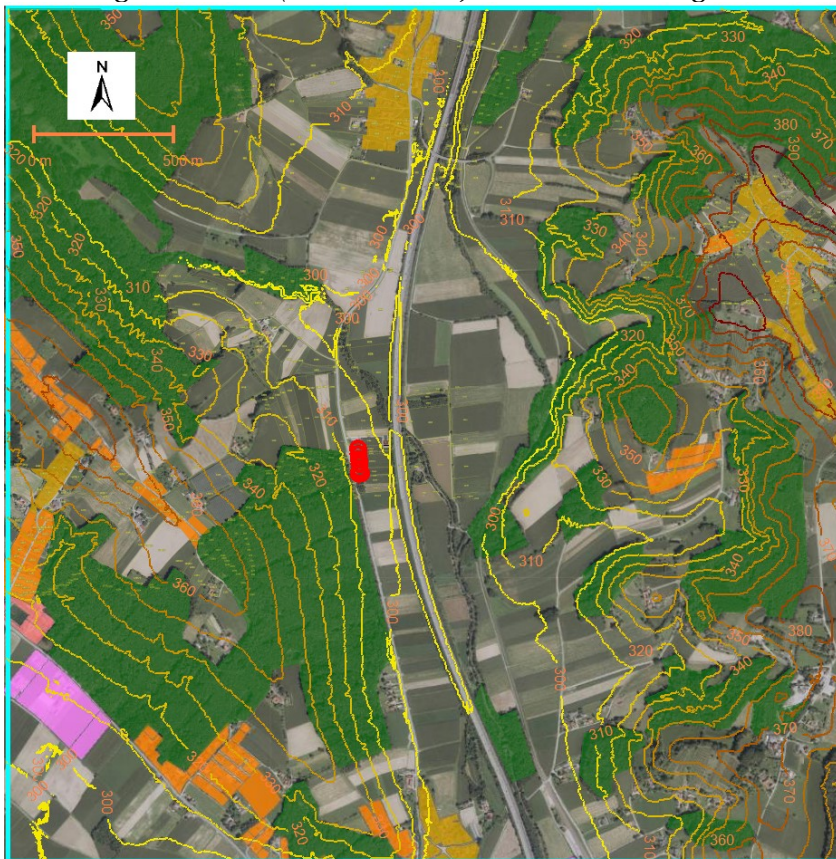
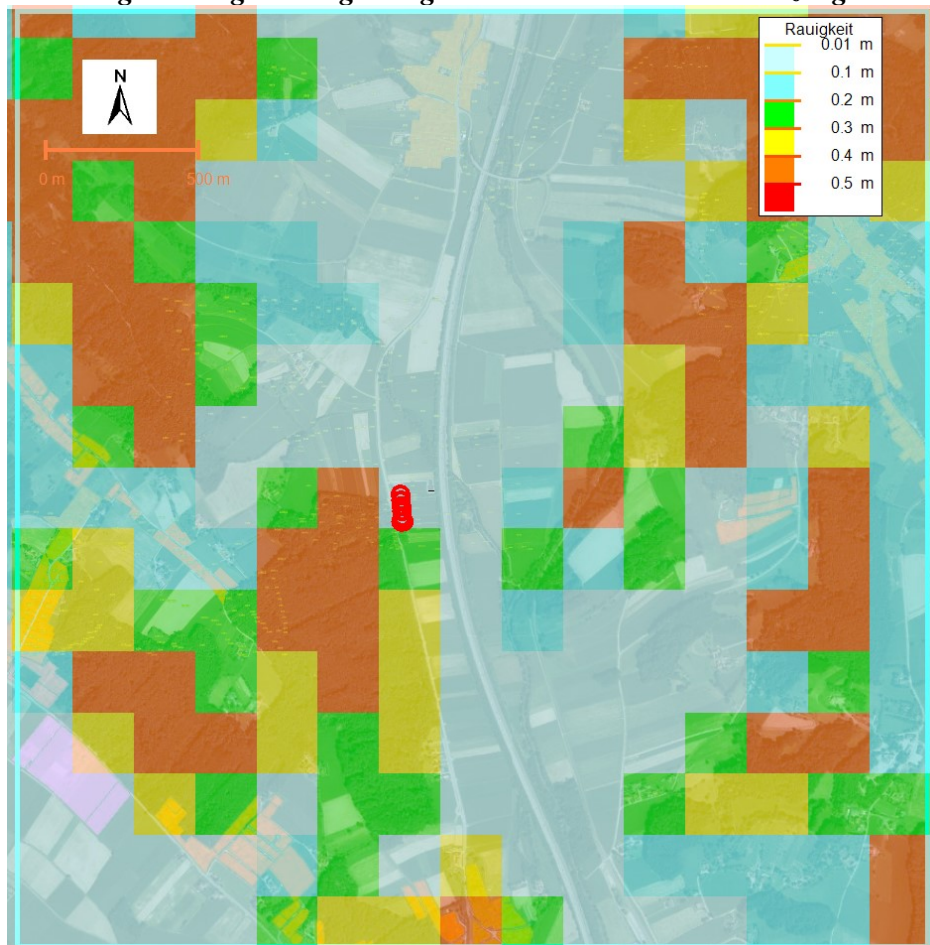


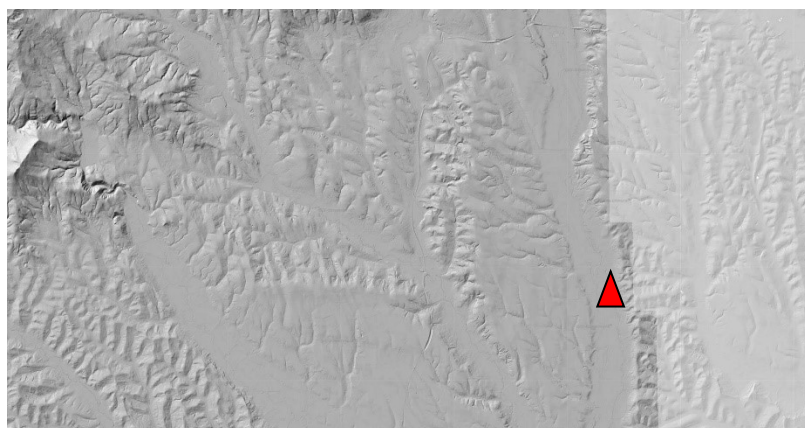
Abbildung 7: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

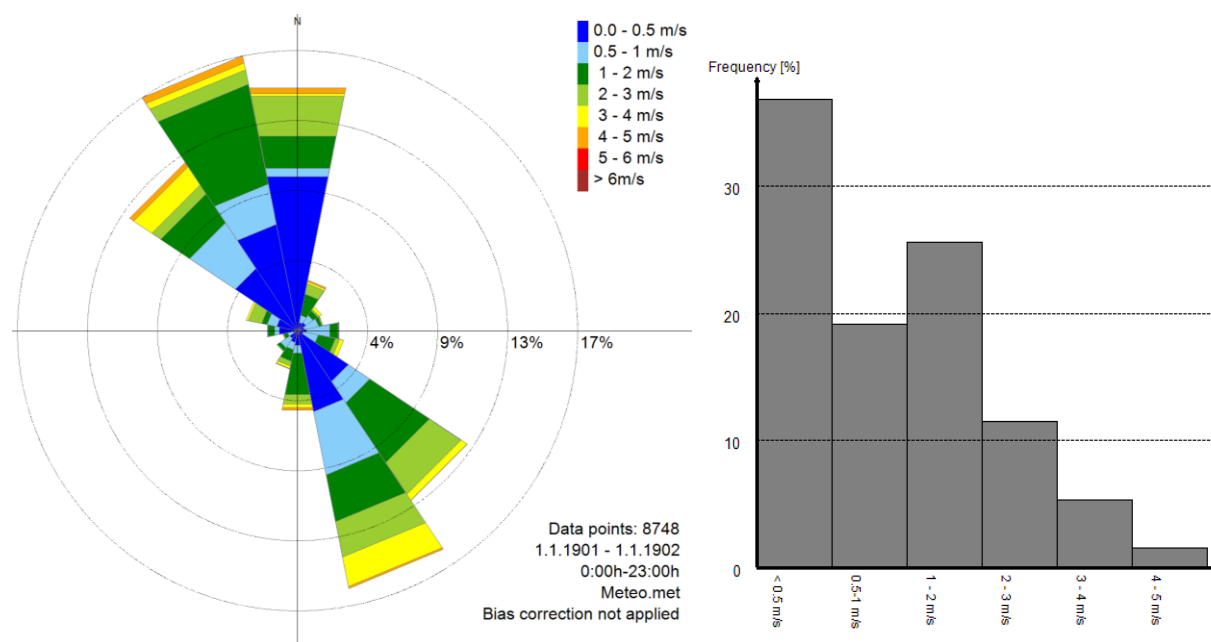
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Hartberg verwendet.

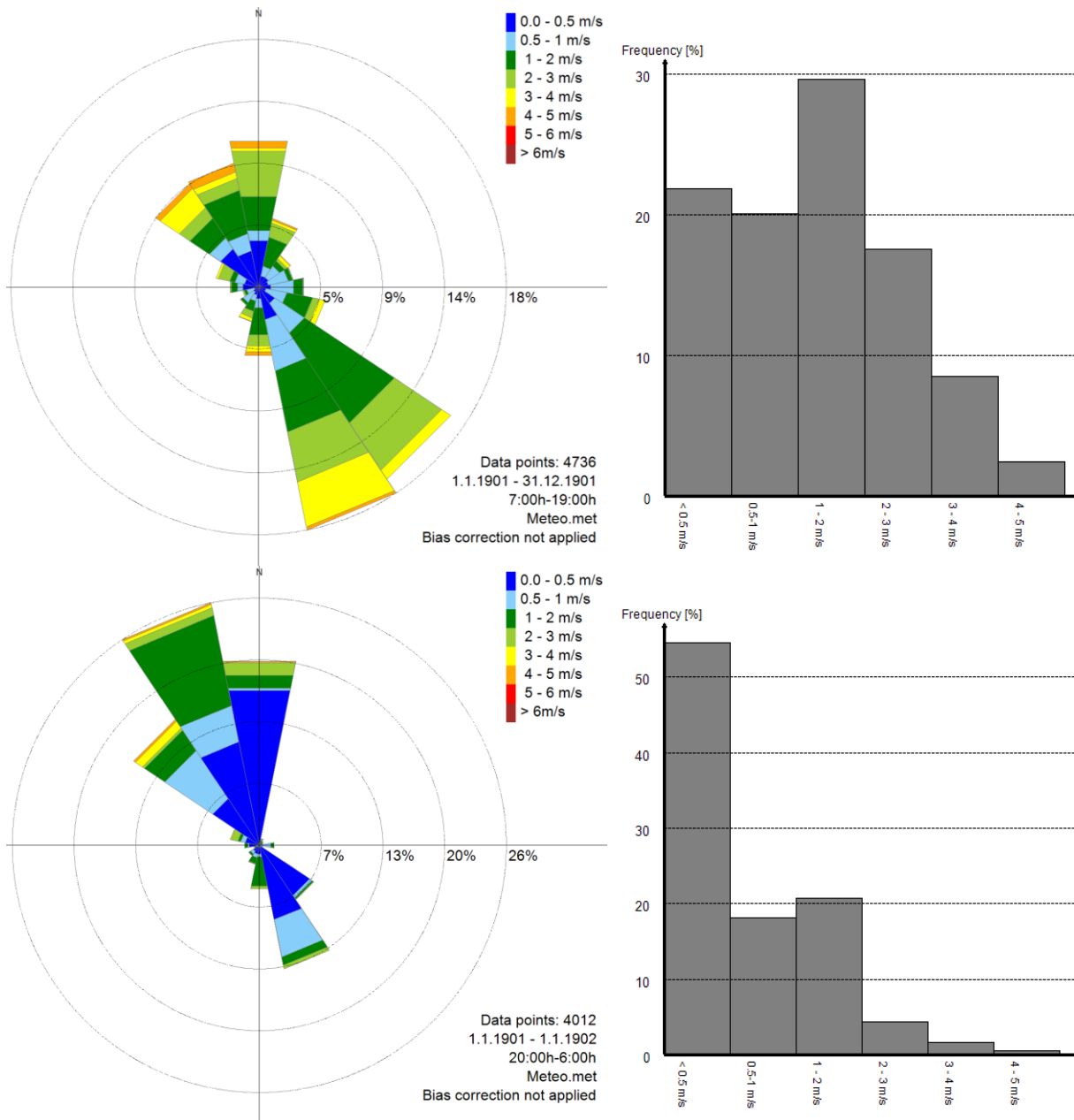
Abbildung 8: Gelände in der Umgebung des Betriebsstandortes



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus Südosten und Nordwesten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 55 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche und nachts nördliche Windrichtungen simuliert, was den klassischen Vorstellungen eines Berg-Talwindsystems für diesen Standort entspricht.

Abbildung 9: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)





Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

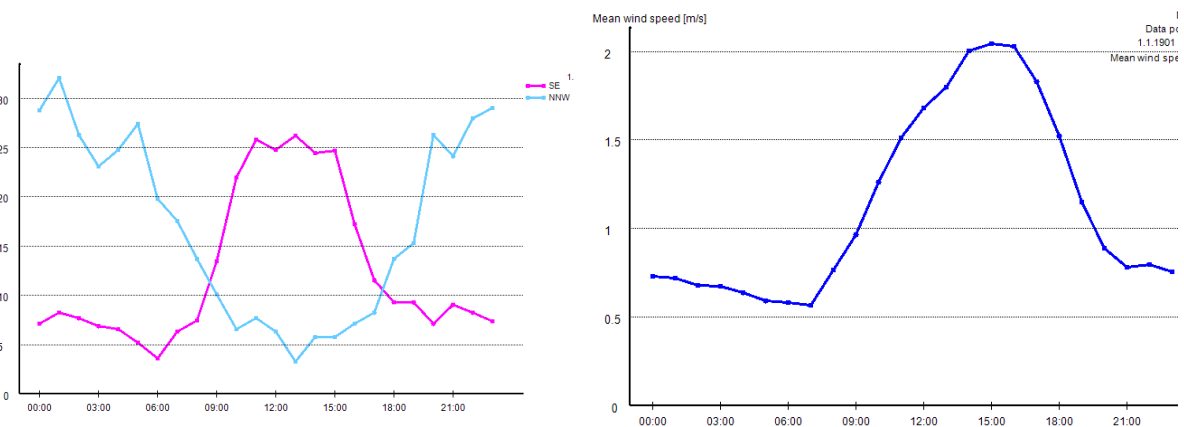
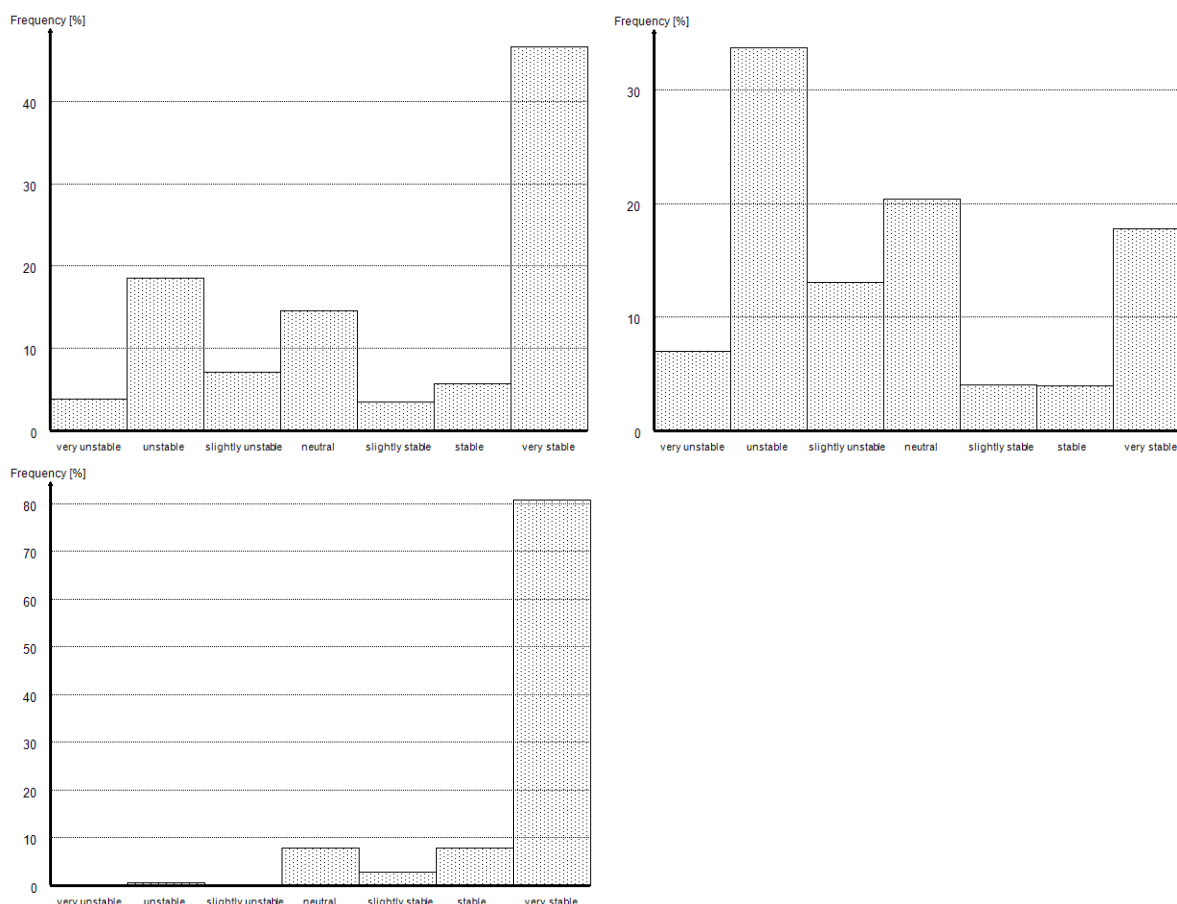


Abbildung 11: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

3 Beurteilungskriterien

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
 Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden
 Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden
 Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
 Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$$
, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 12: Widmung lt. GIS Steiermark



4. Gutachten

In Abbildung 13 ist die berechnete Zusatzbelastung durch das geplante Projekt dargestellt. Ohne etwaige kumulative Effekte mit anderen bestehenden Betrieben ergibt sich bei keinem Anrainer eine Überschreitung des jeweiligen widmungsspezifischen Richtwertes (Kap. 0) für Hühnergerüche. Es zeigt sich, dass durch das Einreichprojekt bei keinem gewidmeten Wohngebiet Überschreitungen der Irrelevanzgrenze für Hühnergerüche von 1 % Jahresgeruchsstunden auftreten. In ca. 1.100 m südlich des Einreichprojekts befindet sich ein gewidmetes Dorfgebiet, wo die Irrelevanzgrenze von 1,5 % Jahresgeruchsstunden überschritten wird und in ca. 700 m südlich des Einreichprojekts befindet sich eine weitere Siedlung im Freiland, wo die entsprechende Irrelevanzgrenze von 2 % Jahresgeruchsstunden überschritten wird.

Die modellierten Irrelevanzgrenzen für die umliegenden Betriebe sind in Abbildung 14 und Abbildung 15 dargestellt. Für die Berechnungen der umliegenden Betriebe ist anzumerken, dass diese in konservative Weise durchgeführt wurden, d.h. die Geruchsemissionen wurden bei allen Betrieben bodennah ohne Berücksichtigung etwaiger Kaminlüftungen und ohne Berücksichtigung etwaiger Minderungsfaktoren (z. Bsp. Mehrphasenfütterung) durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war nicht klar, ob der bestehende Betrieb Koch über einen Konsens für Mastschweine oder Zuchtsauen verfügt. Daher wurde bei den Berechnungen von den höheren Emissionen ausgegangen, welche sich für die Zuchtsauen ergeben.

Nachfolgend werden die seitens der Behörde gestellten Fragen beantwortet:

- ***Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?***

Die vorgelegten Unterlagen sind für eine immissionstechnische Beurteilung ausreichend und nachvollziehbar.

- ***Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?***

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung ist dies entsprechend dem UVP-G das Schutzgut Mensch. Im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie sind dies folglich sämtliche Wohnanrainer. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes für Hühnergerüche eine Irrelevanzgrenze von 2,0 %

Jahresgeruchsstunden für Anrainer im Freiland, 1,5 % für Anrainer im Dorfgebiet und 1,0 % für Anrainer im Wohngebiet.

Der Untersuchungsbereich erscheint mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt, um die Kumulationsprüfung bzw. die Prüfung des räumlichen Zusammenhangs mit ausreichender Genauigkeit durchführen zu können.

- Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Einreichprojekt und anderen Betrieben ist ausschließlich möglich, wenn es Überlappungen von relevanten Geruchsimmissionen bei Wohnanrainern gibt. Entsprechend der durchgeführten Modellrechnungen steht kein einziger Betrieb in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben, da es zu keinen Überschneidungen der jeweiligen widmungsspezifischen Irrelevanzgrenzen in Wohngebieten, Dorfgebieten oder bei Anrainern im Freiland kommt.“

VII. Mit Schreiben vom 1. April 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Am 7. April 2020 teilte der Projektwerber mit, das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

IX. Die Umweltsachverständige hat am 7. April 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Herr Stefan Rath beabsichtigt, auf den Gst. Nr. 2199, 2200/1, 2201, 2202, 2203/1 und 2204, je KG Sebersdorf, ein Stallgebäude für 39.600 Masthühner samt Nebeneinrichtungen neu zu bauen. Das Vorhaben beansprucht kein schutzwürdiges Gebiet, weshalb das Vorhaben grundsätzlich anhand des Schwellenwertes der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G zu beurteilen ist. Der geplante Masthühnerstall erreicht den relevanten Schwellenwert von 65.000 Masthühnern nicht, weshalb zu prüfen ist, ob im räumlichen Zusammenhang andere landwirtschaftliche Tierhaltungen bestehen, mit denen das Vorhaben von Herrn Rath kumuliert. Von der Behörde wurde zu dieser Frage ein Gutachten des immissionstechnischen ASV eingeholt, welcher zu dem Schluss kommt, dass es keinen räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungen gibt, da es zu keinen Überschneidungen der jeweiligen widmungsspezifische Irrelevanzgrenzen kommt.

Betrachtet man die Abbildungen 13 und 14 genau, erscheint es jedoch durchaus möglich, dass es bei den Wohnanrainern Ebersdorfberg 103 und Ebersdorfberg 77 zu Überlappungen der Irrelevanzgrenzen kommt. Da jedoch der allenfalls kumulierende Betrieb Neuhold lediglich 30 Sauen und 85 Mastschweine hält, erreichen die beiden Betriebe auch gemeinsam keinesfalls die relevante Schwelle.

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass die geplante Mastgeflügelhaltung von Herrn Stefan Rath auf den Gst. Nr. 2199, 2200/1, 2201, 2202, 2203/1 und 2204, je KG Sebersdorf, die relevanten Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

X. Die Standortgemeinde teilte am 8. April 2020 mit, dass die Feststellungen im Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung zur Kenntnis genommen werden.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Stefan Rath, Neustift bei Sebersdorf 23, 8272 Bad Waltersdorf, plant die Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.600 Mastgeflügelplätzen auf den Gst. Nr. 2199, 2200/1, 2201, 2202, 2203/1 und 2204, je KG Sebersdorf, in der Marktgemeinde Bad Waltersdorf.

II. Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C noch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt A) II. und III.).

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende, auf Grund der Tierart und der Platzzahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftlichen Betriebe:

Betrieb	Gst. Nr.	legalisierter Tierbestand
Hermine und Anton Pöllabauer	1173, KG Geiseldorf	15 Sauenplätze 200 Mastschweineplätze
Renate und Josef Samer	1009/1, KG Geiseldorf	44 Sauenplätze 375 Mastschweineplätze
Christian Josef Neuhold	1447/4 und .63/1, je KG Ebersdorf	30 Zuchtsauenplätze 85 Mastschweineplätze 140 Ferkelplätze
Maria Wilfinger	1269/1, KG Ebersdorf	6 Zuchtsauenplätze 180 Mastschweineplätze
Josef und Petra Fuchs-Koch	767/2, KG Rohrbach	200 Schweineplätze

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird durch das gegenständliche Vorhaben (39.600 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, noch der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt B) II.), sodass der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben (39.600 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 60,92 %.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 überschreitet.

Gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 werden bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt. Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. August 2019, GZ: W270 2214075-1/39E, hat bei Betrieben mit gemischten Beständen eine Zusammenrechnung der Prozentsätze der einzelnen Tierarten nicht zu erfolgen.

Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen folgende landwirtschaftliche Betriebe, die den Schwellenwert wie folgt erreichen:

Betrieb	legalisierter Tierbestand	Schwellenwernerreichung in Prozent
Hermine und Anton Pöllabauer	15 Sauenplätze 200 Mastschweineplätze	2,14 % (unter 5 %) 8,00 %
Renate und Josef Samer	44 Sauenplätze 375 Mastschweineplätze	6,29 % 15,00 %
Christian Josef Neuhold	30 Sauenplätze 85 Mastschweineplätze 140 Ferkelplätze	4,29 % (unter 5 %) 3,40 % (unter 5 %) nicht relevant
Maria Wilfinger	6 Sauenplätze 180 Mastschweineplätze	0,09 % (unter 5 %) 7,20 %
Josef und Petra Fuchs-Koch	200 Schweineplätze	8,00 % (Mastschweine) bzw. 28,57 % (Sauen)

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfadensatzung, Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Zunächst ist festzustellen, dass der mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben festgelegte Untersuchungsbereich nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung ausreichend abgegrenzt ist (vgl. das Gutachten unter Punkt A VI.).

Die Frage, ob - bezogen auf das Schutzgut Mensch (Geruch) - ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und anderen Betrieben im räumlichen Umfeld gegeben ist, wird vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung verneint (vgl. das Gutachten unter Punkt A VI.). In seinem Gutachten führt er aus, „dass ein räumlicher Zusammenhang nur möglich ist, wenn es Überlappungen von relevanten Geruchsimmissionen bei Wohnanrainern gibt“ und kommt zum Schluss, „dass entsprechend der durchgeführten Modellrechnungen kein einziger Betrieb in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben steht, da es zu keinen Überschneidungen der jeweiligen widmungsspezifischen Irrelevanzgrenzen in Wohngebieten, Dorfgebieten oder bei Anrainern im Freiland kommt.“

Da es keine in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz